

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

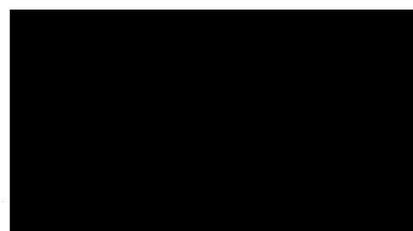


Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Gemeinde Rangsdorf
Frau Dr. Gossing
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum:
Aktenz.:



Gemeinde Rangsdorf Bebauungsplanverfahren RA 14-2 "Historischer Dorfkern Rangsdorf"

Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 17 Absatz 1 BbgNatSchAG gemäß § 67 BNatSchG (Alleenschutz) für 3 Alleebäume an der Straße „Am Strand“, Gemarkung Rangsdorf, Flur 5, Flurstück 173 (tlw.) – hier ersetzt durch Einvernehmensherstellung

Ihr Anschreiben vom 09.01.2023 (Akt.-Zeichen: BA04/52101/BPIn/RA14-2/UNB/Allee) mit **Befreiungsunterlagen** (Büro Stefan Wallmann, Landschaftsarchitekten BDLA aus 13469 Berlin, Bismarck-Straße 20)

Sehr geehrte Frau Dr. Gossing,

zu Ihren oben genannte Antrag vom 09.01.2023 nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Das Einvernehmen zur Fällung von 3 Alleebäumen an der Straße „Am Strand“ in Rangsdorf wird entsprechend der eingereichten Unterlagen vom 09.01.2023 unter folgenden Maßgaben hergestellt:

Maßgaben:

1. Die Fällmaßnahmen dürfen gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis einschließlich 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden.
2. Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG sind unmittelbar vor Beginn der Fällmaßnahmen die Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tierarten (Nester aller Vögel und Höhlungen für Fledermäuse) zu kontrollieren. Besteht ein begründeter Verdacht, dass besetzte Nester oder besetzte Höhlungen vorhanden sind, ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu kontaktieren. Ansprechpartner ist Herr Sommer unter der Telefonnummer [REDACTED] oder unter der E-Mail-Adresse [REDACTED]

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

3. Zum Schutz der verbleibenden Alleebäume sind die unter der Nummer 6 der oben genannten Befreiungsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten. Insbesondere sind gemäß § 17 Absatz 1 BbgNatSchAG folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Zum Baum- und Wurzelschutz bei Tiefbauarbeiten sind die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Bodenauf- oder Abträge im Bereich des Wurzelraums sind zu vermeiden
 - Innerhalb des Kronentraufbereiches der Alleebäume dürfen notwendige Schachtungen nur in Handarbeit durchgeführt werden und sind auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken. Wurzeln mit einem Durchmesser ab 3 cm dürfen nicht durchtrennt werden.
 - Die Stämme im Arbeitsbereich sind mit einer lückenlosen Bohlenummantelung von 2 m Höhe zu umgeben, welche zum Stamm hin abgepolstert sein muss und nicht auf den Stammfuß aufgesetzt werden darf.
 - Lagerung von Erdaushub, Baumaterial und das Abstellen/Befahren von Baumaschinen im unbefestigten Wurzel- und Traufbereich der Alleebäume sind grundsätzlich zu unterlassen.
4. Für die Fällung der drei Alleebäume sind drei Winter-Linden (*Tilia cordata*) als Ersatz innerhalb der Allee in Bestandslücken zu pflanzen.
5. Die als Ersatz zu pflanzenden Alleebäume sollen eine Pflanzgröße als Ballenware, 3 x verpflanzt und einen Mindeststammumfang von 18 - 20 cm aufweisen.
6. Entsprechend der Pflanzgröße sind angemessen große Pflanzgruben zu schaffen. Dabei sind die Regelungen der FFL (2004), DIN 18916 und FFL (2010, 2015) entsprechend zu beachten. Die Baumgruben müssen eine Mindestgröße von 12 m³ haben. Baumscheiben sollen den nach den Richtlinien erforderlichen luft- und wasserdurchlässigen Bereich aufweisen. Sollte dieser weniger als 6 m² betragen, muss durch entsprechende Maßnahmen die Luft- und Wasserversorgung sichergestellt werden.
7. Die Bäume sind durch eine Fachfirma zu pflanzen und mit Baumpflanzsubstrat für die Baumgrube, Dreibock als Standsicherung sowie mit einem fachgerechten Anstrich gegen Splintkäfer und thermische Rindenschäden zu versehen. Eine bedarfsgerechte Bewässerung oder die Anlage eines Bewässerungssystems ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.
8. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Fällung der drei Linden durchzuführen.
9. Die fachgerechte Pflege der Neuanpflanzung ist für die Dauer von fünf Jahren zu garantieren. Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume fünf Jahre nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
10. Auf eine Entsiegelung der Straße „Am Strand“ im antragsrelevanten Bereich der Allee und eine Befestigung mit sicherfähigem Material ist aufgrund des möglichen Beeinträchtigungs- und Schadenpotentials an den Alleebäumen zu verzichten.
11. Die Fällung der Linde sowie die Realisierung der Ersatzpflanzung sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Bitte benutzen Sie hierfür das beigefügte Anzeigeformular. Die Pflanzanzeige muss ein Foto, Angaben zum Zeitpunkt der Pflanzung sowie einen Pflanzplan unter Angabe der Baumart, der Baumgröße und des Pflanzstandortes beinhalten.

Auflagenvorbehalt:

Die Auflagen Nummer 1 bis 11 stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung.

Begründung

Mit Schreiben vom 09.01.2023 beantragten Sie im Namen der Gemeinde Rangsdorf bei der Untere Naturschutzbehörde (UNB) die Fällung von 3 Alleebäumen in Rangsdorf, an der Straße „Am Strand“, Gemarkung Rangsdorf, Flur 5, Flurstück 173 (tlw.).

In Abstimmung mit der UNB wurde im Rahmen der Abwägung der Beteiligung der Behörden und der TÖB gemäß § 4 Absatz 2 BauGB entschieden, das die vorliegende Vorplanung der Gemeinde für eine Antragstellung auf Befreiung ausreichend ist.

Nach näherer Prüfung der nunmehr vorliegenden Unterlagen ergibt sich jedoch, dass für die Fällung der an einer kommunalen Straße stehenden Alleebäume keine Befreiung im Sinne des § 67 Absatz 1 BNatSchG erforderlich wird, sondern vielmehr die Herstellung des Einvernehmens nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BbgStrG hergestellt werden muss.

Die eingereichten Befreiungsunterlagen entsprechen vollumfänglich den Unterlagen, die zur Herstellung des Einvernehmens erforderlich gewesen wären.

Daher wird seitens der UNB der Antrag auf Befreiung als Antrag zur Herstellung des Einvernehmens nach dem BbgStrG gewertet.

Gemäß § 10 Absatz 3 BbgStrG bedarf es einer Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung oder Abnahme nicht, wenn Straßen, deren Zubehör oder Nebenanlagen gemäß § 2 Absatz 2 BbgStrG unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde hergestellt und unterhalten werden. Die betroffenen Behörden (hier die Untere Naturschutzbehörde) sind rechtzeitig mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 BbgStrG gehören zum Zubehör an öffentlichen Straßen die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün).

Nach § 27 Absatz 1 BbgStrG bleiben Maßnahmen, welche das Straßenbegleitgrün der Straße und der Nebenanlagen betreffen, dem Träger der Straßenbaulast, hier der Gemeinde Rangsdorf, vorbehalten. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist dabei allerdings Rechnung zu tragen. § 17 des BbgNatSchAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben.

Bei den zur Fällung beantragten Bäumen handelt es sich um gemäß § 17 Absatz 1 BbgNatSchAG geschützte Alleebäume.

Es handelt sich dabei um folgende Bäume:

Gemeinde-Baumnummer	Stammumfang	Schadstufe	Baumart	Bemerkung
309	1,30	2	Winter-Linde	starker Schrägstand im Schattendruck der Eichengruppe
323	1,20	1	Winter-Linde	alte Stammschäden
324	1,08	1	Winter-Linde	leichter Schrägstand im Schattendruck der Eichengruppe

Gemäß § 17 Absatz 1 BbgNatSchAG dürfen Alleeen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Nach § 17 Absatz 2 BbgNatSchAG kann eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

Die Ausnahmevoraussetzungen liegen bei dem oben genannten Vorhaben nicht vor, da die Bäume baubedingt gefällt werden sollen.

Daher sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Absatz 1 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 67 Absatz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Es muss eine Befreiungsvoraussetzung erfüllt sein, um die Fällgenehmigung zu erteilen.

Im vorliegenden Fall kommt der § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Anwendung (überwiegendes öffentliches Interesse).

Die Alleebäume stehen innerhalb der Grenzen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes RA 14-2 „Historischer Dorfkern Rangsdorf“.

Die Flächen im antragsrelevanten Bereich werden derzeit für sportliche Zwecke genutzt. Der Sportplatz soll nun ausgelagert werden, so dass diese Nutzung zukünftig entfällt. Die Fläche soll künftig als Grünfläche partiell mit zeitweiser Stellplatzfunktion genutzt werden (Überlaufparkplatz während der Badesaison), um die Parksituation im ufernahen Bereich des „Rangsdorfer Sees“ zu verbessern und wildes Parken zu verhindern.

Die Anlage der Stellplatzflächen ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nur an der Straße „Am Strand“ möglich, wo sich jedoch die betroffenen Alleebäume befinden.

Diese Straße erschließt das Fischereigelände. Die Straße stellt gleichzeitig eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zum Seehotel und zum Uferbereich des Rangsdorfer Sees dar. Der derzeitige mit Betonplatten bedeckte Fahrstreifen hat eine Breite von ca. 3,00 m.

Die Baumreihen in der Allee haben einen Abstand von 5,00 m zueinander. Derzeit werden die nur 1,00 m breiten unbefestigten Seitenstreifen der Allee bei Gegenverkehrs innerhalb der Kronentraufen befahren. Des Weiteren werden tlw. auch PKW innerhalb der Allee abgestellt.

Wegen der beengten Verhältnisse und der möglichen Belastung der Allee wurde daher entschieden, die zukünftige Erschließung für Kfz vollständig aus der Allee herauszulegen und neben der Allee auf dem derzeitigen Sportplatz eine vollständig neue Erschließungsanlage anzulegen. Die bisherige Trasse in der Allee soll dabei bestehen bleiben und nur noch durch Radfahrer und Fußgänger genutzt werden können.

Dazu wurde eine Alternativenprüfung (Variantenprüfung) durchgeführt.

Die dieser Einvernehmenserklärung vorliegende Vorzugsvariante stellt dabei die für den Natur- und Alleenschutz bestmögliche Erschließung der Stellplatzanlage dar, weil hierfür nur noch 3 Alleebäume gefällt werden müssen.

Eine Versagung der Fällung der 3 Alleebäume hätte zur Folge, dass der Kronentraufbereich der Alleebäume durch das Befahren weiter verdichtet wird und die Wurzeln den Baum dadurch nicht mehr ausreichend versorgen können, was langfristig zu schweren Schäden an den Bäumen führen wird, bis hin zum Absterben.

Das Vorhaben entfaltet eine atypische Wirkung, da es sich bei dem Rangsdorfer See um eine wichtiges Naherholungsziel für die Bevölkerung des Ballungsraumes Berlin handelt.

Um ein „wild Parken“ und damit eine Schädigung von Natur und Landschaft zu verhindern, muss daher eine spezielle Lenkung des Verkehrs erfolgen.

Die Zustimmung zur Fällung dieser 3 Alleebäume hat somit einen spezifischen Hintergrund und entfaltet damit keine Pilotwirkung für andere Vorhaben.

Die Befreiungsvoraussetzungen entsprechend § 67 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG liegen daher auf Grund der vorgenannten Notwendigkeit der Neuordnung der Erschließung und der damit verbundenen Verbesserung des Schutzes der verbleibenden Alleebäume aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

Gemäß § 27 Absatz. 1 Satz 3 BbgStrG ist dem Natur- und Landschaftsschutz Rechnung zu tragen. Die Maßgaben stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Herstellung einer einvernehmlichen Lösung erfüllt sowie auch andere naturschutzrechtliche Schutzvorschriften umgesetzt werden. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen. Sie dienen der weitest gehenden Anpassung der Maßnahme an die Schutzbestimmungen und damit der Minimierung der Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Durchführung der Maßnahme.

In vorliegendem Fall kann das Einvernehmen gemäß § 10 Absatz 3 BbgStrG erteilt werden, da die Befreiungsvoraussetzung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG vorliegen.

Begründung der Auflagen:

zu 1.:

Gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1.03. bis zum 30.09. abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Die genehmigten Fällmaßnahmen dürfen daher ausschließlich außerhalb der Vegetationszeit erfolgen.

zu 2.:

Zu beachten ist der strenge Lebensstättenchutz des § 44 BNatSchG, der jede Zerstörung oder Beschädigung einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geschützter Arten verbietet. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG alle europäischen Vogel- und Fledermausarten. Die Auflage 2 dient somit der Einhaltung des Verbotes.

zu 3. bis 11.:

Im § 17 Absatz 2 BbgNatSchAG heißt es, dass – bei durchgeführten Maßnahmen, die zu einer Bestandminderung führen – der Eigentümer zu verpflichten sei, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen in Form von Alleebäumen vorzunehmen. Gemäß § 17 Absatz 3 BbgNatSchAG soll die zuständige Behörde den Alleebestand, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang sichern und Alleenneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen. Dem wird mit der beauftragten Ersatzpflanzung und deren Umsetzung nachgekommen.

Der Straßenbaulastträger, hier die Gemeinde Rangsdorf, hat den Standort der Ersatzpflanzung entsprechend vorgeschlagen.

Der Auflagenvorbehalt für die naturschutzfachlichen Auflagen wurde formuliert, um die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer naturschutzfachlichen Auflage zu

ermöglichen, da die Folgen des Vorhabens vor Beginn oft nicht in vollem Umfang abzuschätzen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Sachbearbeiterin

Anlage

Anzeigeformular Fällung / Pflanzung

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze, Verordnungen, Rechtsquellen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

BbgStrG

Brandenburgisches Straßengesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3)